

Leitfaden des Instituts für ... (...)

für extern angefertigte studentische Abschlussarbeiten

für Studierende, Prüfer, Betreuer, Ansprechpartner in den Unternehmen^{1,2}

Stand: 22.01.2016

Ausgabe der Arbeit

1. Die Arbeit darf nur von einem für Abschlussarbeiten benannten Prüfer des ... ausgegeben werden. Diesen Status haben am ... derzeit der Institutsleiter sowie alle Abteilungsleiter.
2. Der Studierende legt dem Prüfer den Themenvorschlag vor, der, unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgelisteten Kriterien (insb. auch von Pkt. 18), darüber entscheidet, ob er bereit ist, die Arbeit auszugeben. Vor dieser Entscheidung darf der Studierende gegenüber dem Unternehmen keinerlei Zusagen machen.
3. Werden das Fachpraktikum und die Bachelorarbeit im selben Industriebetrieb durchgeführt, so ist eine Anerkennung der Bachelorarbeit nur dann zulässig, wenn sich beide den unterschiedlichen Lernzielen entsprechend sowohl thematisch als auch methodisch voneinander unterscheiden.

Aufgabenstellung und Arbeitsumfang

4. Die Aufgabenstellung muss den wissenschaftlichen Anspruch an eine studentische Abschlussarbeit erfüllen.
5. Der Umfang der Aufgabe muss so bemessen sein, dass sie bei einer Bachelorarbeit in 360 Arbeitsstunden, bei einer Masterarbeit in 900 Arbeitsstunden erfüllbar ist.
6. Der Bearbeitungszeitraum für eine Bachelorarbeit beträgt für Studierende, die nach den Prüfungsordnungen 2009 und 2011 studieren, 6 Monate. Innerhalb dieses Zeitraums sind das Prüfaxemplar abzugeben und der Vortrag zu halten. Für Bachelorstudierende, die nach der PO 2015 studieren, beträgt die Bearbeitungszeit bis zur Abgabe des Prüfaxemplars 4 Monate, für Masterarbeiten generell 6 Monate. In den beiden letztgenannten Fällen kann der Vortrag auch noch nach dem Ende der Bearbeitungszeit gehalten werden.
7. Der Vortrag findet am Institut statt. Den Institutsmitarbeitern steht die Teilnahme daran offen.
8. Die Themen- und Aufgabenstellung wird auf dem Aufgabenblatt dokumentiert, das in die Arbeit einzubinden ist. Es trägt das Logo des Instituts und den Hinweis auf das Unternehmen, bei dem die Arbeit angefertigt wurde. Des Weiteren enthält es den Titel, eine Kurzbeschreibung der Thematik und die einzelnen durchzuführenden Arbeitsschritte unter Angabe der zu verwendenden Methoden, Tools und/oder Versuchseinrichtungen. Das Datum der Ausgabe des Themas sowie der Abgabetermin für das Prüfaxemplar sind anzugeben. Es ist von dem Prüfer, der das Thema ausgegeben hat, ggf. von einem weiteren Betreuer des Instituts, von dem Studenten sowie von dem fachlichen Betreuer im Unternehmen zu unterschreiben.

(spezifisch IAG: Hinweise zum Aufgabenblatt finden sich auch im „Merkblatt zur Anfertigung studentischer Abschlussarbeiten“, das von der Webseite des IAGs heruntergeladen werden kann.)

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet

² Der Leitfaden gilt sinngemäß, wenn die externe Arbeit nicht in einem Unternehmen sondern z.B. in einer Großforschungseinrichtung, an einer anderen Universität oder innerhalb der Universität in einer anderen Fakultät angefertigt wird.

Anmeldung der Arbeit

9. Wenn der Studierende vom Prüfer des Instituts grünes Licht bekommen hat, meldet er die Arbeit mit dem dafür vorgesehenen Formular beim Prüfungsamt an.
10. Zusätzlich ist das „Zusatzblatt zur Anmeldung der externen Abschlussarbeit“ beim Prüfer abzugeben und dem Prüfer anzuzeigen, bei welchem Industriebetrieb das Fachpraktikum durchgeführt wurde bzw. wird (gilt nur für Bachelorarbeiten).

Bewertung der Arbeit

11. Die Bewertung der Arbeit erfolgt durch den Prüfer unter Berücksichtigung des Notenvorschlags des unternehmensseitigen Betreuers.
12. Die Basis für die Bewertung der schriftlichen Fassung ist allein das Prüfexemplar, das am Institut eingereicht wurde. Fehlen in diesem Exemplar Informationen, z.B. auf Verlangen des Unternehmens, können diese bei der Bewertung auch nicht berücksichtigt werden.

Geheimhaltung, Urheberrecht, Veröffentlichung

13. Gemäß Fakultätsbeschluss werden seitens der Mitarbeiter der Institute keine Geheimhaltungsvereinbarungen unterschrieben. In begründeten Ausnahmefällen können hiervon abweichend bei Master- und Diplomarbeiten Geheimhaltungsvereinbarungen von maximal 12 Monaten akzeptiert werden³. Unabhängig davon ist das Institut gesetzlich verpflichtet, das eingereichte Prüfexemplar unter Verschluss zu halten und es der Öffentlichkeit nicht zugänglich zu machen (siehe hierzu auch Pkt. 17).
14. Der Studierende besitzt in der Regel die Urheberrechte an den von ihm generierten Ergebnissen und an der von ihm erstellten schriftlichen Fassung der Arbeit, sofern er diese Rechte nicht an das Unternehmen abgegeben hat.
15. Der Studierende ist nicht verpflichtet, seine Arbeit zu veröffentlichen. Es ist allerdings zu beachten, dass nicht veröffentlichte Arbeiten z.B. nicht zitiert werden können. Daher ist eine Veröffentlichung in jedem Fall anzustreben. Stimmt das Unternehmen dem zu, unterschreibt der Studierende die entsprechende Erklärung, die von der Webseite des Instituts heruntergeladen werden kann. In diesem Fall liefert er neben dem Prüfexemplar ein weiteres Exemplar seiner Arbeit ab, das keiner Sperrfrist unterliegt und inklusive der CD in der Institutsbibliothek für jedermann zugänglich aufbewahrt wird.
16. Im Rahmen dieser Erklärung besteht die Option, dem Institut für Zwecke der Forschung und der Lehre ein kostenloses, zeitlich und örtlich unbeschränktes, einfaches Nutzungsrecht an der Arbeit und an den im Rahmen der Arbeit von dem Studierenden erzeugten Ergebnissen einzuräumen. Wird dies nicht gewünscht, ist der entsprechende Passus in der Erklärung zu streichen.
17. Unabhängig davon, ob die Arbeit veröffentlicht werden soll oder nicht, liefert der Studierende innerhalb der vorgegebenen Frist die schriftliche Fassung seiner Arbeit in Form des Prüfexemplars am Institut ab. Dieses Prüfexemplar dient ausschließlich Korrekturzwecken und darf nur dem mit der Korrektur beauftragten Personenkreis (i.d.R. Prüfer und Betreuer) zugänglich gemacht werden. Nach erfolgter Korrektur ist das Prüfexemplar für den gesetzlich vorgegebenen Zeitraum von mindestens 5 Jahren unter Verschluss zu halten.
18. Besteht seitens des Instituts ein Interesse an der Veröffentlichung der Arbeit und/oder an der Einräumung der Nutzungsrechte, so ist die o.g. Erklärung vor der Ausgabe des Themas zu unterschreiben. Wird dies seitens des Studierenden bzw. des Unternehmens verweigert, so hat der Prüfer das Recht, die Ausgabe des Themas abzulehnen.

³ Hierfür sollte die Geheimhaltungserklärung aus dem Formularschrank der Universität Stuttgart verwendet werden. Firmeneigene Vereinbarungen können ersatzweise unterschrieben werden, wenn sie im Wesentlichen inhaltsgleich sind.